

9. in der Befoldungsgruppe 8a ist

a) bei „Reichsverkehrsministerium“ zu streichen:  
 „Technische Assistenten bei den Flughafenfunkstellen“;

b) vor „Reichspostministerium“ einzufügen:

**„Reichskommissariat für die Luftfahrt**

Ministerialkangelaassistent beim Reichskommissariat für die Luftfahrt

Technische Assistenten beim Reichsamt für  
 Flugversicherung“;

10. in der Befoldungsgruppe 10 ist vor „Reichspostministerium“ einzufügen:

**„Reichskommissariat für die Luftfahrt**

Oberbotenmeister beim Reichskommissariat für die Luftfahrt<sup>2)</sup>

Ministerialhausinspektor beim Reichskommissariat für die Luftfahrt<sup>2)</sup>

Ministerialamtsgehilfen“.

II. Die dem Befoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 als Anlage 2 beigelegte Befoldungsordnung B, Feste Gehälter, wird wie folgt geändert:

In der Befoldungsgruppe 7 ist vor „Reichspostministerium“ einzufügen:

**„Reichskommissariat für die Luftfahrt**

Präsident des Reichsamts für Flugversicherung“.

Berlin, den 27. Februar 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

**Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kapitels V des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932. Vom 27. Februar 1933.**

Auf Grund des § 5 des Kapitels V des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 431) verordnet die Reichsregierung zur Ergänzung und Durchführung dieses Kapitels:

Reichsgesetzbl. 1933 I

§ 1

(1) Als Vorstandsmitglieder oder als leitende Angestellte im Sinne des § 1 der Verordnung sind insbesondere anzusehen:

a) die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft,

b) die ordentlichen und stellvertretenden Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

c) die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,

d) gesetzliche Vertreter von anderen juristischen Personen oder Personenvereinigungen, Anstalten, Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechtes.

(2) Die §§ 1 bis 3 der Verordnung gelten sinngemäß auch für Angestellte, deren Jahresbezüge mindestens 12 000 R.M. betragen.

§ 2

(1) Als finanzielle Beihilfen im Sinne des § 1 der Verordnung gelten insbesondere Kredite, Zuschüsse und Gewährleistungen aus öffentlichen Mitteln, wenn sie zur Stützung des Empfängers außerhalb eines regelmäßigen Geschäftsverkehrs gegeben sind.

(2) Soweit ein Unternehmen usw. einen Kredit in Kenntnis des Umstandes genommen hat, daß der Kreditgeber auf Grund einer besonderen Gewährleistung für den Ausfall aus diesem Kreditgeschäft aus öffentlichen Mitteln ganz oder teilweise entschädigt werden wird, wird es so angesehen, als ob dem kreditnehmenden Unternehmen usw. von der gewährleistenden Stelle eine Kreditunterlage überlassen worden wäre.

(3) Die zur Stützung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgte Übernahme von Aktien oder Stammeinlagen oder Geschäftsanteilen gilt als finanzielle Beihilfe im Sinne des § 1 der Verordnung, soweit hierbei öffentliche Mittel in Anspruch genommen worden sind.

(4) Als öffentliche Mittel im Sinne der Abs. 1 bis 3 gelten die Mittel des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverbandes), der Deutschen Reichsbahngesellschaft, der Reichsbank oder einer sonstigen juristischen Person, Personenvereinigung, Anstalt, Einrichtung oder Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechtes, an der das Reich, die Deutsche Reichsbahngesellschaft, die Reichsbank, ein Land oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) einzeln

oder zusammen mit mehr als der Hälfte des Kapitals beteiligt sind oder sonst ausschlaggebenden Einfluß ausüben, z. B. durch Stimmenmehrheit.

(5) Als finanzielle Beihilfe im Sinne des § 1 der Verordnung gelten nicht:

- a) die Unterhaltung von Guthaben bei Banken oder anderen Kreditinstituten aus regelmäßigem Geschäftsverkehr,
- b) die Stundung von Steuern, von Zöllen oder Verbrauchsabgaben, von Gebühren oder sonstigen Abgaben, wenn die Stundung von nachgeordneten Steuer- (Zoll-) Behörden gewährt ist, oder wenn die oberste Steuer- (Zoll-) Behörde die Stundung gewährt hat, ohne sie in der Stundungserklärung ausdrücklich als Beihilfe im Sinne der Verordnung zu bezeichnen,
- c) die Gewährung von Steuergutscheinen auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425),
- d) eine Versicherung oder eine andere Gewährleistung gegen Zahlung von Prämien,
- e) die Gewährung von Krediten, Zuschüssen oder Gewährleistungen ausschließlich zugunsten eines anderen als des Empfängers in Ansehung des Empfängers, insbesondere Kredite, Zuschüsse oder Gewährleistungen, die ausschließlich zur Förderung des Wohnungsbaues oder zur Förderung der Beschäftigung von Arbeitslosen bei öffentlichen Notstandsarbeiten oder bei gleichzeitigen Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung oder im freiwilligen Arbeitsdienst gewährt werden,
- f) die auf Grund der Ermächtigungen in den Haushaltsgesetzen des Reichs ausgesprochenen Gewährleistungen zur Förderung des deutschen Außenhandels,
- g) die Übereignung von Schakanweisungen oder Geldleistungen seitens des Reiches auf Grund des § 14 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinsermäßigung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480, 482).

### § 3

(1) Die Herabsetzung der Dienstbezüge berechtigt den Dienstverpflichteten nicht, das Dienstverhältnis fristlos zu kündigen; sofern nach dem Dienstvertrag nicht eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt zulässig ist, kann der Dienstverpflichtete im Falle der

Anordnung der Herabsetzung seiner Dienstbezüge den Dienstvertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen. Das außerordentliche Kündigungsrecht erlischt, wenn dem Dienstberechtigten die Kündigung nicht spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe der Anordnung über die Herabsetzung der Dienstbezüge an den Dienstverpflichteten zugegangen ist.

(2) Scheidet eine der Herabsetzung unterworfenen Person während der Dauer der finanziellen Beihilfe aus, so darf eine Abfindung oder ein Versorgungsbezug aus Anlaß des Ausscheidens nur mit vorheriger Zustimmung der Reichsregierung oder der von ihr beauftragten oder ermächtigten Stelle gezahlt werden. Wer ohne die erforderliche Zustimmung eine Abfindung usw. erlangt, ist vom Empfang an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe im Zeitpunkt des Empfangs rechtshängig geworden wäre.

### § 4

(1) Solange der Gesamtumfang der finanziellen Beihilfen im Sinne der Verordnung unter der in Abs. 2 oder 3 bezeichneten Grenze bleibt, erfolgt kein Eingriff gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung. Bei der Feststellung des Gesamtumfangs der finanziellen Beihilfen sind in Ansaß zu bringen:

- a) Kredite mit dem vollen Nennbetrag,
- b) nicht rückzahlbare Zuschüsse mit dem im laufenden Geschäftsjahr und in den zwei vorausgegangenen Geschäftsjahren gegebenen Betrag,
- c) die Überlassung von Schakanweisungen, Lombard- oder anderen Kreditunterlagen einschließlich der Bewilligung von Grundstücksbelastungen durch Hypotheken oder Grundschulden mit dem Nennbetrag, soweit nicht allgemein oder im Einzelfall von der Reichsregierung oder der von ihr beauftragten oder ermächtigten Stelle eine Minderung dieses Betrags zugelassen wird,
- d) Zins- (Dividenden-) Garantien mit dem einjährigen Betrag zuzüglich der Beträge, die auf Grund der Garantie in den vorausgegangenen zwei Geschäftsjahren geleistet wurden,
- e) Bürgschaften und andere Gewährleistungen mit dem gewährleisteten Höchstbetrag, soweit nicht allgemein oder im Einzelfall von der Reichsregierung oder der von ihr beauftragten oder ermächtigten Stelle eine Minderung dieses Betrags zugelassen wird.

(2) Die in Abs. 1 bezeichnete Grenze beträgt:

- a) bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien fünf vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals,
- b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung fünf vom Hundert des eingezahlten Stammkapitals,
- c) bei Genossenschaften fünf vom Hundert des Gesamtbetrages der eingezahlten Geschäftsanteile,
- d) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen, Anstalten, Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie nicht unter a bis c besonders aufgeführt sind, fünf vom Hundert des Reinvermögens.

(3) Ist das eingezahlte Grund- oder Stammkapital oder der Gesamtbetrag der eingezahlten Geschäftsanteile oder das Reinvermögen höher als 20 Millionen, so beträgt die in Abs. 1 bezeichnete Grenze eine Million.

(4) In den in Abs. 2d genannten Fällen entscheidet der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem zuständigen Ressortminister, was als Reinvermögen anzusehen ist, oder ob und in welchem Umfang eine andere Bemessungsgrundlage anzuwenden ist.

### § 5

(1) Bei der Feststellung der Dienstbezüge sind Aufwandsentschädigungen, soweit sie nicht als solche von der Steuerbehörde für den Steuerabzug vom Arbeitslohn anerkannt sind, sowie garantierte Tantiemen wie fest zugesicherte Gehaltsbezüge zu behandeln.

(2) Das gleiche gilt von Tantiemen oder sonstigen Vergütungen, die vom Umsatz gewährt werden; hierbei wird bis zur Feststellung des Umsatzes im laufenden Geschäftsjahre der Umsatz des abgelaufenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Hat sich der Umsatz im laufenden Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr vermindert, so erfolgt der Ausgleich am Schluß des Geschäftsjahres. Hat sich der Umsatz im laufenden Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr erhöht, so gilt der noch nicht berücksichtigte Betrag der Umsatztantieme als im folgenden Geschäftsjahre bezogen.

(3) Tantiemen aus dem Reingewinn bleiben bei der Feststellung der Dienstbezüge außer Betracht, soweit sie

- a) noch aus dem Betrag des Reingewinns des Geschäftsjahres nach Ausschüttung der festgesetzten

Dividende — mindestens vier vom Hundert — bestritten werden und

- b) unter einer für den Einzelfall von der Reichsregierung oder der von ihr beauftragten oder ermächtigten Stelle festgesetzten Höchstgrenze liegen.

(4) Ist die der Herabsetzung der Dienstbezüge unterworfenen Person wegen ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand oder wegen ihrer leitenden Stellung bei einem Unternehmen usw., dem gemäß § 1 der Verordnung eine finanzielle Beihilfe zugewendet worden ist, zugleich Mitglied eines Aufsichtsrats eines anderen Unternehmens und bezieht sie hierfür eine Vergütung oder Tantieme, so gilt diese insoweit als Gehaltsbezug, als sie nicht an das Unternehmen usw. abgeführt wird. Sowohl die Bezüher wie die Träger der Vergütung oder Tantieme sind verpflichtet, ihre Höhe der zur Herabsetzung der Dienstbezüge befugten Stelle auf Anforderung mitzuteilen.

(5) Zu den im § 2 der Verordnung bezeichneten sonstigen Bezügen gehört insbesondere der Mietwert einer dem Dienstverpflichteten überlassenen Wohnung, soweit er über die von dem Wohnungsinhaber zu entrichtende Miete hinausgeht, sowie Zuwendungen in der Form eines verschleiernenden Rechtsvorganges, wie z. B. einer ungewöhnlich hohen Verzinsung eines Umgehungsgeschäftes usw.

### § 6

Soweit das Unternehmen auf Grund des maßgebenden Dienstvertrages die Prämie für eine Kapital- oder Rentenversicherung zugunsten der Herabsetzung der Dienstbezüge unterworfenen Personen oder ihrer Familienangehörigen trägt, gilt die Prämie als Dienstbezug im Sinne des § 2 der Verordnung.

### § 7

§ 3 der Verordnung erstreckt sich auch auf Personen, die von dem subventionierten Unternehmen Bezüge mit Rücksicht auf die frühere Dienstleistung bei einem anderen Unternehmen erhalten.

### § 8

Soweit Steuerbehörden zur Ermittlung der Dienstbezüge im Sinne der Verordnung um Rechtshilfe angegangen werden, sind sie vom Steuergeheimnis gegenüber der ersuchenden zuständigen Stelle entbunden. Die Amtspflicht sämtlicher Beamten der mit dem Vollzug der Verordnung befaßten Stellen erstreckt sich auf die strengste Geheimhaltung der ihnen dienstlich bekanntgewordenen Ver-

hältnisse der der Herabsetzung der Dienstbezüge unterworfenen Personen.

## § 9

Die Reichsregierung oder die von ihr beauftragte oder ermächtigte Stelle trifft unter Ausschluß einer Nachprüfung durch Gerichte die Entscheidung darüber:

- a) ob eine Stützung außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs im Sinne des § 2 Abs. 1 vorliegt;
- b) ob eine Stützung im Sinne des § 2 Abs. 3 vorliegt;
- c) ob in den Fällen des § 2 Abs. 5 Buchstabe e der Kredit, Zuschuß oder die Gewährleistung auch im Interesse des Empfängers übernommen worden ist;
- d) ob und in welcher Höhe Zuwendungen in der Form eines verschleierten Rechtsvorganges im Sinne des § 5 Abs. 5 vorliegen;
- e) ob im Einzelfalle der Erlaß von Steuern, von Zöllen oder Verbrauchsabgaben, von Gebühren oder sonstigen Abgaben eine finanzielle Beihilfe im Sinne des § 1 der Verordnung darstellt;
- f) darüber, inwieweit die Dienstbezüge auf Grund des § 1 der Verordnung herabzusetzen sind.

## § 10

Der Zeitpunkt, von dem ab nicht rückzahlbare Zuschüsse bei der Feststellung des Umfangs der finanziellen Beihilfen nicht mehr berücksichtigt werden, wird von der Reichsregierung bestimmt.

## § 11

Inwieweit die Dienstbezüge von Personen, die im Saargebiet oder im Ausland für das subventionierte Unternehmen tätig sind, von der Herabsetzung ausgenommen sind, bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einzelfall.

## § 12

(1) Wenn ein Land oder eine Gemeinde (Gemeindevorstand) ohne Beteiligung des Reiches einem Unternehmen eine finanzielle Beihilfe zuwendet oder zugewendet hat, kann die Landesregierung oder die oberste Landesfinanzbehörde oder die von der Landesregierung besonders beauftragte oberste Verwaltungsbehörde an Stelle der Reichsregierung oder des Reichsministers der Finanzen die in den §§ 1 bis 4 der Verordnung und in den vorstehenden §§ 1 bis 10 bezeichneten Befugnisse ausüben.

(2) Die auf Grund des Abs. 1 getroffenen Anordnungen haben die gleiche Wirkung wie die von der Reichsregierung oder vom Reichsminister der Finanzen selbst vorgenommenen.

(3) In Fällen, in denen eine Landesregierung oder eine oberste Landesfinanzbehörde oder die von der Landesregierung besonders beauftragte oberste Verwaltungsbehörde von der Ermächtigung des Abs. 1 Gebrauch gemacht hat, hat sie die getroffene Anordnung auf Ersuchen der Reichsregierung insoweit abzuändern, wie dies nach der von der Reichsregierung im Benehmen mit der Landesregierung getroffenen Feststellung erforderlich ist, um ein angemessenes Verhältnis zu den von der Reichsregierung in anderen Fällen erzielten oder getroffenen Regelungen herbeizuführen.

Berlin, den 27. Februar 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichswirtschaftsminister

Hugenberg

**Neunzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof.**

**Vom 21. Februar 1933.**

Auf Antrag der Regierung des Landes Hessen wird auf Grund des § 52 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberster Gerichtshof für die hessische Schlachtausgleichsteuer bestellt.

Berlin, den 21. Februar 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Garben